

## Finanzausgleichsgesetz

Anträge der Redaktionskommission vom 23. April 2007

- Art. 1 Abs. 1:* Dieser Erlass regelt den Finanzausgleich zwischen dem Kanton und den politischen Gemeinden (im Folgenden Gemeinden).
- Art. 10:* Die Höhe des Ausgleichsbeitrags einer Gemeinde wird nach der Formel in Ziff. 1 des Anhangs zu diesem Erlass berechnet.
- Art. 11:* Der Sonderlastenausgleich Weite gleicht übermässige Belastungen der Gemeinden mit geringer Bevölkerungsdichte und schwierigen topografischen Verhältnissen aus.
- Art. 14 Abs. 2:* Strassen dritter Klasse werden berücksichtigt, soweit die     Gemeinde Beiträge nach dem Strassengesetz vom 12. Juni 1988 zu leisten hat.
- Art. 16:* Die Höhe des Ausgleichsbeitrags einer Gemeinde wird nach der Formel in Ziff. 2 des Anhangs zu diesem Erlass berechnet.
- Art. 17 Abs. 2:* Ist die technische Steuerkraft der Gemeinde höher als der kantonale Durchschnitt der technischen Steuerkraft, wird der Ausgleichsbeitrag nach der Regel in Ziff. 5 des Anhangs zu diesem Erlass gekürzt.
- Art. 20 Abs. 1 Ingress:* Die Höhe des Ausgleichsbeitrags ist abhängig von:
- Bst. a:*     der Einwohnerzahl der beitragsberechtigten Gemeinde;
- Bst. b:*     der Zahl der Schülerinnen und Schüler mit Wohnsitz in der beitragsberechtigten Gemeinde;
- Bst. c:* dem pauschalen Ausgleichsbeitrag je Schülerin und Schüler.
- Art. 22:* Die Höhe des Ausgleichsbeitrags einer Gemeinde wird nach der Formel in Ziff. 3 des Anhangs zu diesem Erlass berechnet.

- Art. 23 Abs. 2:* Ist die technische Steuerkraft der Gemeinde höher als der kantonale Durchschnitt der technischen Steuerkraft, wird der Ausgleichsbeitrag nach der Regel in Ziff. 5 des Anhangs zu diesem Erlass gekürzt.
- Art. 27:* Die Höhe des Ausgleichsbeitrags wird überprüft, wenn sich der Umfang der zentralörtlichen Leistungen, welche die Gemeinde St.Gallen erbringt, aufgrund von Anpassungen der kantonalen Gesetzgebung wesentlich ändert.
- Art. 30 Abs. 2:* Der Ausgleichsbeitrag wird so angepasst, dass die Zielvorgabe nach Art. 28 Abs. 3 dieses Erlasses wieder\_\_ erreicht wird.
- Art. 32 Abs. 3:* Die Gemeinde St.Gallen ist vom Bezug von Beiträgen des individuellen Sonderlastenausgleichs ausgeschlossen.
- Art. 37:* Die Höhe des Ausgleichsbeitrags einer Gemeinde wird nach der Formel in Ziff. 4 des Anhangs zu diesem Erlass berechnet.
- Art. 42:* Jede Gemeinde, die Beiträge aus dem individuellen Sonderlastenausgleich geltend macht, weist mit der Antragsstellung ihre besonderen Lasten im Einzelnen nach\_\_ und reicht alle zur Prüfung notwendigen Unterlagen ein\_\_.
- Art. 44 Abs. 3:* Mit dem Wirksamkeitsbericht stellt die Regierung Antrag auf Festlegung des Ausgleichsfaktors des Ressourcenausgleichs für die nächsten vier Jahre.
- Art. 46 Abs. 2:* Mittel des Strassenverkehrs werden in dem Umfang beigezogen, der zur Deckung des Aufwandes für den Sonderlastenausgleich Weite notwendig ist, höchstens jedoch im Umfang von 33 Prozent des Reinertrags der Strassenverkehrsabgaben.
- Art. 48:* Zu Unrecht bezogene Beiträge werden mit Zinsen zurück-erstattet.
- Art. 50 Abs. 1:* Anspruch auf einen Übergangsausgleich haben jene Gemeinden, die ohne diese Hilfe zur Erfüllung \_\_ ihrer ordentlichen Aufgaben einen Steuerfuss erheben müssten, der den Übergangsausgleichssteuerfuss übersteigt.

*Art. 56 (Änderung des Volksschulgesetzes vom 13. Januar 1983):*

*Art. 4 Abs. 3 Satz 2:* Er erhält dafür einen pauschalen Kantonsbeitrag je \_\_\_\_ Schüler mit Schulpflicht in einer st.gallischen Gemeinde.

*Art. 58 (Änderung des Strassengesetzes vom 12. Juni 1988):*

*Art. 61 Abs. 2 Satz 2:* Der Kanton entschädigt sie über \_\_\_\_ Beiträge nach Art. 87 dieses Erlasses.

*Art. 87 Abs. 2:* Die Höhe der Kantonsbeiträge liegt zwischen acht und zwölf Prozent des Reinertrags der Strassenverkehrsabgaben.

*Anhänge 1 bis 5:*

*Die einzelnen Anhänge werden in einem Anhang zusammengefasst und mit Ziff. 1 bis 5 in den Überschriften nummeriert.*

*Anhang 5 Alinea 1:*

Keine Kürzung erfolgt bei Gemeinden, deren technische \_\_\_\_ Steuerkraft tiefer ist als der kantonale Durchschnitt der technischen Steuerkraft.

*Auftrag an die Staatskanzlei zur Bereinigung der Artikelfolge.*